

Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei juristischen Personen

642.117.2

vom 16. September 1992

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 199 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁾ über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

1. Abschnitt: Einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung

Art. 1 Steuerperiode; Geschäftsjahr

¹ Die Steuerperiode für juristische Personen entspricht gemäss Artikel 79 DBG unabhängig vom Kalenderjahr dem Geschäftsjahr, für welches ein Abschluss erstellt worden ist.

² In jedem Kalenderjahr muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden; eine Ausnahme ist im Gründungsjahr, in dem die Geschäftstätigkeit weniger als zwölf Monate umfasst, zulässig.

³ Ein solcher Geschäftsabschluss ist auch einzureichen, wenn die Steuerpflicht einer juristischen Person kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit erlischt. Wird bei Fortführung der bisherigen Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit ein Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt, so genügt ein Zwischenabschluss (Art. 79 Abs. 3 sowie 80 Abs. 2 DBG).

Art. 2 Veranlagung

¹ Die juristischen Personen werden in jedem Kalenderjahr veranlagt; ausgenommen davon ist das Gründungsjahr, sofern gemäss Artikel 1 Absatz 2 kein Geschäftsabschluss erstellt wird. Bei Beendigung der Steuerpflicht ist in jedem Fall eine Veranlagung vorzunehmen.

² Für jede Steuerperiode erfolgt die Veranlagung aufgrund des massgeblichen Geschäftsabschlusses, der mit der Steuererklärung einzureichen ist.

³ Zuständig für die Veranlagung ist jener Kanton, in welchem die juristische Person am Ende der Steuerperiode, entsprechend dem jeweiligen Bilanzstichtag, oder am

AS 1992 1826

¹⁾ SR 642.11

Ende der Steuerpflicht ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung hat (Art. 105 Abs. 3 DBG).

Art. 3 Bemessung des Reingewinnes

¹ Die Steuer vom Reingewinn wird nach dem in der Steuerperiode (Geschäftsjahr) erzielten Reingewinn bemessen.

² Ordentliche und ausserordentliche Gewinne und Verluste (Art. 80 DBG) werden auch bei Beginn und Ende der Steuerpflicht bzw. bei jedem über- oder unterjährigem Geschäftsjahr in ihrem tatsächlichen Umfang, ohne Umrechnung auf zwölf Monate, zusammengerechnet. In diesen Fällen sind für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht (Geschäftsjahr). Die ausserordentlichen Faktoren (namentlich Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen) werden dagegen auch für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

³ Beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht (Art. 80 Abs. 2 DBG) sind alle davon betroffenen, bisher unversteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres zu versteuern.

Art. 4 Bemessung des Eigenkapitals

¹ Die Steuer vom Eigenkapital wird gemäss Artikel 81 DBG nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemessen. Massgeblich hierfür ist das Eigenkapital im Sinne der Artikel 74 und 75 DBG am Bilanzstichtag des jeweiligen Geschäftsabschlusses nach Gewinnverwendung.

² Bei über- oder unterjährigem Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

2. Abschnitt:

Wechsel zur einjährigen Veranlagung; Übergangsbestimmungen

Art. 5 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Die in den beiden letzten Jahren vor dem Wechsel erzielten Ausserordentlichen Erträge einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (erzielten Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen, Art. 206 Abs. 2 und 3 DBG) werden stets einer nach Artikel 68 DBG bemessenen Sondersteuer (Jahressteuer) unterstellt, soweit sie nicht zur Deckung von verrechenbaren Verlusten aus drei Vorperioden und von Verlusten der betreffenden zweijährigen Bemessungsperiode verwendet worden sind. Die Satzbestimmung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtrendite, die sich aus dem Eigenkapital zu Beginn der beiden Geschäftsjahre ergibt.

² Unter Ausklammerung der ausserordentlichen Erträge gemäss Absatz 1 wird die Reingewinnsteuer für die erste, ein Geschäftsjahr umfassende Steuerperiode nach

dem Wechsel zuerst nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940¹⁾ über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) (insbesondere unter Berücksichtigung der zweijährigen Vergangenheitsbemessung) und danach gemäss dem Recht des DBG und entsprechend der einjährigen Gegenwartsbemessung veranlagt; geschuldet ist jedoch allein der daraus resultierende höhere der beiden Steuerbeträge (Art. 206 Abs. 1 DBG). Die Satzbestimmung erfolgt in beiden Fällen unter Berücksichtigung der Gesamttrendite.

³ Beide Veranlagungen nach Absatz 2 werden gemäss Artikel 131 DBG gemeinsam oder auch einzeln eröffnet und sind einsprache- und beschwerdefähig. Auf die Eröffnung beider Veranlagungen kann verzichtet werden, wenn eindeutig feststeht, welche der beiden Veranlagungen zum höheren Ergebnis führt und die steuerpflichtige juristische Person nicht verlangt, dass ihr beide Veranlagungen eröffnet werden.

⁴ Die Kapitalsteuer wird ausschliesslich nach dem Recht des DBG veranlagt.

Art. 6 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b DBG ist Artikel 5 sinngemäss anwendbar.

² Die im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 zu erhebende Sondersteuer (Jahressteuer) auf ausserordentlichen Erträgen berechnet sich in analoger Anwendung von Artikel 206 Absätzen 2 und 3 DBG nach Artikel 71 DBG.

³ Für die Vergleichsrechnung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 sind zuerst die Bestimmungen des BdBSt¹⁾ massgebend (einschliesslich des Tarifes für natürliche Personen) und danach die Bestimmungen des DBG (Art. 71 DBG).

⁴ Die Kapitalsteuer wird ausschliesslich nach dem Recht des DBG (insbesondere unter Berücksichtigung der Art. 77 und 78 DBG) veranlagt.

Art. 7 Überschneidung der Steuerjahre

¹ Die Artikel 5 und 6 sind auch dann sinngemäss anzuwenden, wenn nach dem Wechsel zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung die Steuerperiode nicht mehr mit dem Kalenderjahr 1995 übereinstimmt (Art. 79 Abs. 2 DBG), weil sie in das Kalenderjahr 1994 zurückreicht. Davon ausgenommen sind juristische Personen, die im Jahre 1994 gegründet wurden und in diesem Jahr keinen Geschäftsabschluss vornahmen; in diesen Fällen gilt ausschliesslich neues Recht.

² Von der gemäss Artikel 5 Absatz 2 geschuldeten Steuer ist der Anteil zu ermitteln, der auf das Kalenderjahr 1994 entfällt. Diesem Teilbetrag ist jener dem gleichen Zeitraum entsprechende Anteil gegenüberzustellen, der mit der Steuer für 1994 bereits bezahlt wurde. Anrechenbar an die Steuer des ersten Steuerjahres nach dem Systemwechsel ist nur der kleinere der beiden Teil-Steuerbeträge (Art. 206 Abs. 4 DBG).

³ Bezüglich der Kapitalsteuer ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

¹⁾ [BS 6 350; AS 1950 1467 Art. 1, 1954 1316 Art. 1, 1958 398, 1971 947, 1975 1213, 1977 2103, 1978 2066, 1982 144, 1984 584, 1985 1222, 1988 878, 1992 1072. SR 642.11 Art. 201]

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.